Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.qu2-7-2019-1 -

Die Quarzwerke GmbH, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG beantragt, Grundwasser mittels eines Förderbrunnens in der Gemeinde Frechen (Rhein-Erft-Kreis) in der Gemarkung Frechen, Flur 31, Flurstück 291 bis zu einer Höchstmenge von 99.999 m³/a zu entnehmen und als Brauchwasser im Quarzsandtagebau Frechen zu verwenden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Unter Berücksichtigung des § 9 UVPG ist ein Antrag auf eine neue Erteilung einer Benutzung unter bestimmten Voraussetzungen als Neuvorhaben zu bewerten, auch wenn es sich um bereits vorhandene Anlagen bzw. ausgeübte Benutzungen handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, für die noch keine UVP durchgeführt worden ist. Durch die beantragte jährliche Fördermenge von bis zu 99.999 m³a ist die standortbezogene UVP überschlägig in zwei Stufen durchzuführen.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln (vgl. Erläuterungsbericht, Punkt 5).

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe der standortbezogenen UVP Vorprüfung hat ergeben, dass eine besondere örtliche Gegebenheit gem. Anhang 3 Nr. 2.3 (Landschaftsschutzgebiet) zumindest geographisch tangiert wird. Aus diesem Grund wurde anhand geeigneter Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das Grundwasser wird aus dem örtlichen zweiten Grundwasserstockwerk (Sand 09) entnommen. Dieses Grundwasserstockwerk weist derzeit einen Flurabstand von über 50 m zum oberen Grundwasserstockwerk (Sand 2) auf und wird durch einen lokalen Grundwasserstauer (Ton 1) hydraulisch voneinander getrennt. Eine hydraulische Beeinträchtigung auf Flora und Fauna an der Oberfläche kann daher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird die Jahresfördermenge aus dem Grundwasserentnahmebrunnen gegenüber dem aktuellen Ausgangszustand um 50.001 m³ reduziert. Insgesamt liegen der Genehmigungsbehörde nach Sichtung der eingereichten Unterlagen sowie nach Stellungnahme des Erftverbandes vom 13.11.2019 weder Erkenntnisse vor, dass eine bisherige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes sowie damit zusammenhängender grundwasserabhängiger Ökosysteme eingetreten wäre, noch sind solche Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zukünftig zu erwarten.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Insoweit ist bei einer Fortführung der Grundwasserentnahme im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 18.12.2019

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Im Auftrag Gez. Beck